

NEUIGKEITEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

Das neue Gesetz über Verarbeitung personenbezogener Daten

Am Mittwoch, den 24.4.2019 wurde das Gesetz Nr.110/2019 Slg., über Verarbeitung personenbezogener Daten, das das Gesetz Nr. 101/2000 Slg., über Schutz personenbezogener Daten ersetzt und einige Bestimmungen GDPR ausführt. Dieses Gesetz bringt keine grundsätzlichen Änderungen, es ist allerdings wichtig, auf einige Themen aufmerksam zu machen:

- Die Fähigkeit der Kinder, eine Einwilligung zu Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Angeboten der Informationsdienstleistern zu erteilen, wurde im § 7 auf 15 Jahre festgelegt. Die Altersgrenze sollte durch eine Abänderung auf die möglichst niedrige Altersgrenze, d.h. 13 Jahre, festgelegt werden, diese Änderung wurde jedoch vom Parlament im Hinblick auf die Altersgrenze im bürgerlichen Recht und Strafrecht abgelehnt.
- Im § 8 wurde festgelegt, dass der Verantwortliche seine Informationspflicht auch durch Fernzugang erfüllen darf. Eine öffentliche, verständliche und transparente Information über Verarbeitung gewährleistet den Subjekten, dass sie ausreichend informiert sind.
- Gemäß § 10 ist der Verantwortliche nicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet, falls die Verarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist (z.B. der Arbeitgeber bei Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen seinen Arbeitnehmer gegenüber). In diesem Zusammenhang empfehlen wir, in die Liste der Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die die Datenschutzaufsichtsbehörde erstellt hat, Einblick zu nehmen,
- Falls der Verantwortliche eine Bestätigung über Einklang mit GDPR braucht, kann dieser gemäß § 15 eine Bestätigung des Tschechischen Institut für Zulassung, o.p.s., der von der Datenschutzaufsichtsbehörde beauftragt wurde, beantragen. Diese Zulassung ist freiwillig und dient lediglich zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit des Verantwortlichen.
- § 62 stellt ein Risiko und Gefahr dar, es werden hier umfassend Tatbestände der Delikte aufgezählt, für die man sehr hohe Geldbußen, deren Obergrenze in GDPR festgelegt ist, auferlegen darf. Die Obergrenze der Geldbußen wurde ausschließlich für den öffentlichen Sektor festgelegt – den öffentlichen Organen und öffentlichen Subjekten kann eine Geldbuße bis 10 000 000 CZK verhängt werden. Diese Obergrenze wurde aus dem Grund eingeführt, weil diese Subjekte aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Wir empfehlen, dass Sie sich auf jeden Fall mit Fachleuten beraten, die überprüfen, ob Ihr aktuelle Einstellung des Datenschutzes ausreichend ist und ob für Sie die neue tschechische gesetzliche

NEUIGKEITEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

Regelung des Datenschutzes kein Risiko darstellt.

Brexit

Das Datum des Brexits wurde wieder verschoben, und zwar bis Ende Oktober 2019, wobei Großbritannien die Europäische Union auch früher verlassen kann, wenn das ausgehandelte Abkommen genehmigt wird. Es spielt keine Rolle, ob es zu Brexit im Herbst kommt oder ob das Datum nochmals geändert wird, es ist aber wichtig, sich über die Folgen des Brexits für die Verarbeitung personenbezogener Daten Gedanken zu machen und rechtzeitig notwendige Maßnahmen zu treffen.

Es gilt folgendes:

- Im Falle des Brexits ohne Abkommen wird am Tag des Brexits der durch die GDPR gewährleistete freie Verkehr personenbezogener Daten aufhören. Großbritannien wird aus der Sicht der GDPR zu einem nicht geschützten Drittland, in welches die personenbezogenen Daten nur unter den in der GDPR festgelegten Bedingungen übermittelt werden können. Die beste Lösung stellt die Anwendung von Standardvertragsklauseln dar.
- Im Falle des Brexits mit Abkommen wird der Inhalt des endgültig ausgehandelten und genehmigten Abkommens angewendet. Das schon dreimal abgelehnte Abkommen schließt eine Übergangsperiode bis Ende des Jahres 2020, während der der freie Verkehr personenbezogener Daten zwischen der EU und Großbritannien immer noch gewährleistet wird. In diesem Zeitraum sollte die Europäische Kommission einen Beschluss vorbereiten, dass Großbritannien ein entsprechendes Schutzniveau gewährleistet, d.h. es wäre nicht notwendig, auf zusätzliche Maßnahmen, z.B. auf Standardvertragsklauseln zurückzugreifen. Großbritannien sollte in derselben Zeit auch vergleichbare Maßnahmen für freien Verkehr personenbezogener Daten in die EU treffen.

Wir empfehlen deswegen, so früh wie möglich folgende Maßnahmen zu treffen:

- sich einen Überblick zu verschaffen, wann Ihre Gesellschaft personenbezogene Daten nach Großbritannien übermittelt oder umgekehrt personenbezogene Daten aus Großbritannien empfängt,
- zu bestimmen, in welcher Position der Vertragspartner ist (Verantwortlicher, Verarbeiter oder Empfänger) und
- im Falle, dass Brexit ohne Abkommen realistisch wird oder dass das abgeschlossene und genehmigte Abkommen keine Bestimmung über freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen der EU und Großbritannien enthalten wird, notwendige Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, z.B. in der Form der Standardvertragsklauseln zu treffen.

NEUIGKEITEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

Die häufigste Situation, bei der personenbezogene Daten aus der Sicht der GDPR übermittelt werden, sind Übermittlung personenbezogener Daten der Mitarbeiter der tschechischen Tochtergesellschaft zu Verarbeitung an die Muttergesellschaft mit Sitz in Großbritannien, oder Empfang von Leistungen eines britischen Lieferanten, deren Erbringung mit Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Verantwortlicher eine tschechische Gesellschaft ist, verbunden ist.

Überprüfen der Verarbeitungsvorgänge

Der Verantwortliche kann Verarbeitungsvorgänge bei dem Auftragsverarbeiter, mit dem er zusammenarbeitet oder zusammenarbeiten will, überprüfen, um nachzuweisen, dass er seine Verpflichtung gemäß Art. 28 Abs. 1 GDPR nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist, erfüllt.

Die Verarbeitungsvorgänge können in folgenden Situationen überprüft werden:

- regelmäßiges Überprüfen (relevant bei einer langfristigen Zusammenarbeit unter immer gleichen und in der Praxis nicht überprüfbaren Bedingungen)
- außerordentliches Überprüfen (z.B. in der Situation, wann der Verantwortliche Bedenken hat, dass der Auftragsverarbeiter unzureichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eingeführt werden, z.B. eine ernsthafte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten).
- andere geeignete Fälle (z.B. während der Verhandlungen über den Vertrag über Verarbeitung personenbezogener Daten und über Bedingungen der Zusammenarbeit)

Das Überprüfen der Verarbeitungsvorgänge kann der Verantwortliche durch eigene Kräfte durchführen oder kann Fachleute anstellen. Insbesondere bei großen Gesellschaften mit vielen Verarbeitern ist es geeignet, eine richtige, rechtzeitige und angemessene Überprüfung der Verarbeitungsvorgänge in inneren Vorschriften zu verankern. Falls Ihre Gesellschaft die Verarbeitungsvorgänge überprüfen möchte, wenden Sie sich an uns. Wir werden Ihnen dabei gerne helfen.

Kontrollen und Bußgelder

Seit Inkrafttreten der DSGVO, d.h. ab dem 25. Mai 2018, wurden 38 abgeschlossene Kontrollen durchgeführt, darunter wurden in 16 Fällen Verstöße gegen das Datenschutzgesetz festgestellt. Weitere

NEUIGKEITEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

23 Kontrollen verlaufen. Bisher hat das Amt im Zusammenhang mit der DSGVO acht rechtskräftige Geldbußen in Höhe von insgesamt 370 000 CZK verhängt.

Andere

Am 23. Mai 2019 nahm das Amt für den Schutz personenbezogener Daten (UOOU) eine kritische Stellung zum Urteil des Verfassungsgerichts Aktenzeichen Pl. ÚS 45/17 vom 14. Mai 2019 in Bezug auf data retention (Vorratsdatenspeicherung). Das Urteil des Verfassungsgerichts betraf den Vorschlag einer Gruppe von Abgeordneten, bestimmte Bestimmungen des Gesetzes Nr. 127/2005 Slg. über elektronische Kommunikation, sowie einige Bestimmungen anderer Gesetze aufzuheben. Die angefochtenen Rechtsvorschriften verpflichten die Mobilfunkbetreiber, die Daten aller ihrer Kunden sechs Monate lang (rückwirkend) aufzubewahren. Diese Daten können dann Strafverfolgungsbehörden, der Polizei der Tschechischen Republik zum Beispiel zur Verhütung oder Aufdeckung terroristischer Bedrohungen, und anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Das tschechische Datenschutzaufsichtsbehörde hat sich dazu geäußert, dass das Verfassungsgericht die Position der Datenschutzaufsichtsbehörde erschwert, da die Behörde bei ihrer amtlichen Tätigkeit nicht nur an dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtes gebunden ist, sondern auch an der bisherigen Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes, die nun der Meinung des Verfassungsgerichtes widerspricht.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.uouu.cz/vismo/dokumenty2.asp?id_org=200144&id=34217

bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com

info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.

NEUIGKEITEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ